

Bayerischer Gemeinschaftsstand

Wie, Wann, Wo	
Messenname	WOD-KAN 26 th International Fair of Machines and Facilities for Water Supply and Sewage Systems
Homepage der Messe	www.targi-wod-kan.pl
Veranstaltungsort	Bydgoszcz / Polen Bydgoszcz Trade & Exhibition Center
Veranstaltungsdatum	05. - 07. Juni 2018
Anmeldeschluss	14.12.2017
Eckdaten 2017	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anzahl Aussteller: 395 ■ Anzahl Besucher: 9.950 ■ Anzahl m²: 20 000 sqm



Branchen/Schwerpunkte

- Systeme und Einrichtungen für die Wasseraufbereitung, Technologien für Wasseraufbereitung und Abwasserreinigung
- Maschinen und Einrichtungen für Bau und Instandhaltung der Wasserleitungs- und Kanalisationsnetze
- Mess-, Regel- und Analysetechnik, Kläranlagen
- Pumpen, Armaturen, Rohre, Sonderfahrzeuge

Beteiligungsmöglichkeiten

- Paket A: Standfläche (9 m² Mindestgröße): ab 175 €/m²
- Paket B: Standeinheit von 2 m²: ab 660 €/Standeinheit



Ansprechpartner

Bayern International
Bayerische Gesellschaft für Internationale
Wirtschaftsbeziehungen mbH

Maria Schmid
T +49 89 660566-307
m.schmid@bayern-international.de
www.bayern-international.de

IHK Schwaben

Jana Lovell
T +49 821 3162-257
Jana.Lovell@schwaben.ihk.de
www.schwaben.ihk.de

NürnbergMesse GmbH

Sabine Storm
T +49 911 8606-8262
Sabine.Storm@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de



Messeland in Zahlen

Geschäftssprachen: Polnisch, Englisch	Zeitverschiebung (international): keine	Währung (Stand 11.08.2017): 1 € = 4,2717 PLN
---	---	--

	Land:	Deutschland:	Bayern:
Einwohnerzahl	38,4 Mio. (2015)	82,5 Mio. (2016)	12,8 Mio. (2016)
Fläche	306.210 qkm	357 385,71 qkm	70 550,07 qkm
Wirtschaftswachstum	2,7 % (2016)	1,7 % (Dez. 2015)	2,1 % (Dez. 2015)
BIP	424,2 Mrd. € (2016)	3.025,9 Mrd. € (Dez. 2015)	549,2 Mrd. € (Dez. 2015)
BIP je Einwohner	11.000 € (2016)	37 099 € (Dez. 2015)	43 092 € (Dez. 2015)
Inflationsrate	- 0,58 % (2016)	1,7% (Dez. 2016)	1,7% (Dez. 2016)
Besiedlungsdichte	124 Einwohner pro qm	229 Einwohner pro qm	176 Einwohner pro qm
Wichtige Handelspartner	Deutschland mit einem Exportvolumen von 40,6 Mrd. €	USA mit einem Exportvolumen von 107 Mrd. €	USA mit einem Exportvolumen von 20,5 Mrd. €

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistik Bayern

Branchen- und Länderinformationen

Wirtschaftslage:

Mit einem BIP-Wachstum von rund 4% dürfte Polen 2017 wieder zu den dynamischsten Volkswirtschaften der EU zählen. Sinkende Arbeitslosigkeit, steigende Löhne und neue Sozialleistungen begünstigen die Konsumlust der Polen. Am schnellsten entwickeln dürften sich jedoch Firmeninvestitionen, was nicht zuletzt deutschen Anbietern gute Absatzchancen bietet. Im Polengeschäft sollte aber auf ein gestiegenes Währungsrisiko geachtet werden.

Marktentwicklung / -bedarf:

Um die EU-Standards im Bereich der Wasserwirtschaft zu erreichen, hat Polen in den letzten Jahren schon zahlreiche Investitionen getätigt. Weitere sind geplant, sowohl in die Verwaltung als auch in Kläranlagen, Kanalisationssysteme, Wasserleitungen und Abwasserkanäle. In Polen gibt es rund 70 Kläranlagen, die nicht nur Wasser aufbereiten, sondern auch Energie aus dem verbleibenden Schlamm gewinnen können. Diese Anzahl soll nach Planungen des polnischen Umweltministeriums deutlich erhöht werden. Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) sollen die leeren Kassen kommunaler Selbstverwaltungsorgane entlasten.

Chancen für bayerische Unternehmen:

Im Rahmen der erforderlichen Bau- und Umbauarbeiten ergeben sich auch für bayerische Firmen wie Maschinen- und Technologielieferanten, Bauunternehmen im Bereich von Wasser- und Abwassernetzen, Kläranlagen und Pumpwerken sowie Projektanten Chancen für Aufträge. Die WOD-KAN findet in Bydgoszcz (deutsch: Bromberg) statt. Veranstalter ist die polnische Wasserwirtschaftskammer Izba Gospodarcza Wodociagi Polskie, die seit 1992 im In- und Ausland die Interessen polnischer Wasserwirtschaftsunternehmen vertritt und die WOD-KAN 2017 zum 26. Mal durchführt. Seit 2016 findet die WOD-KAN auf dem neu errichteten Messegelände etwas außerhalb von Bydgoszcz statt.

(Quelle: GTAI)

Links zu interessanten Webseiten

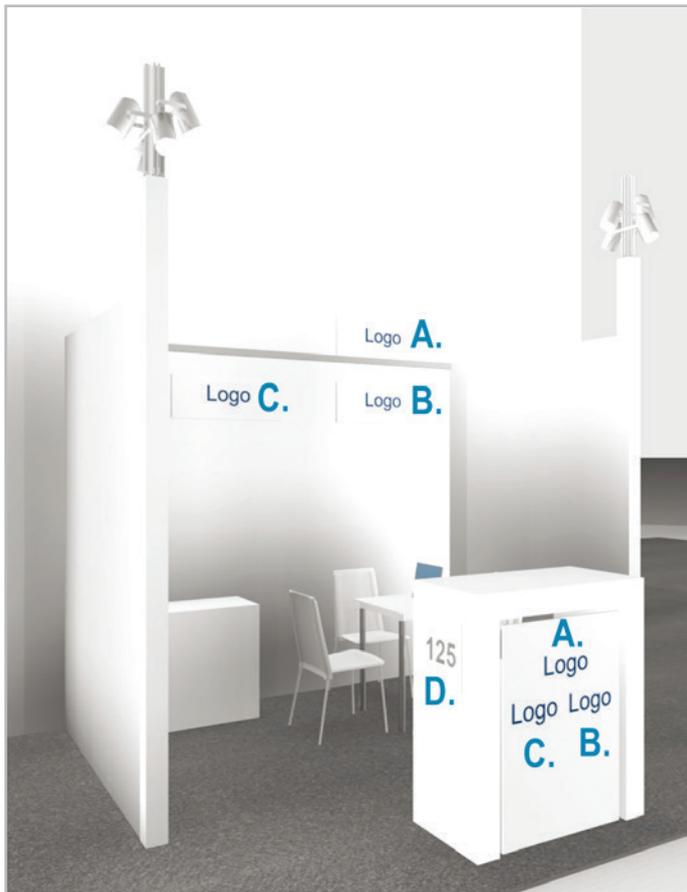
www.targi-wodkan.pl
(Messeveranstalter)

www.igwp.org.pl
(Wasserwirtschaftskammer)

www.ahk.pl
(Dt.-Poln. IHK)



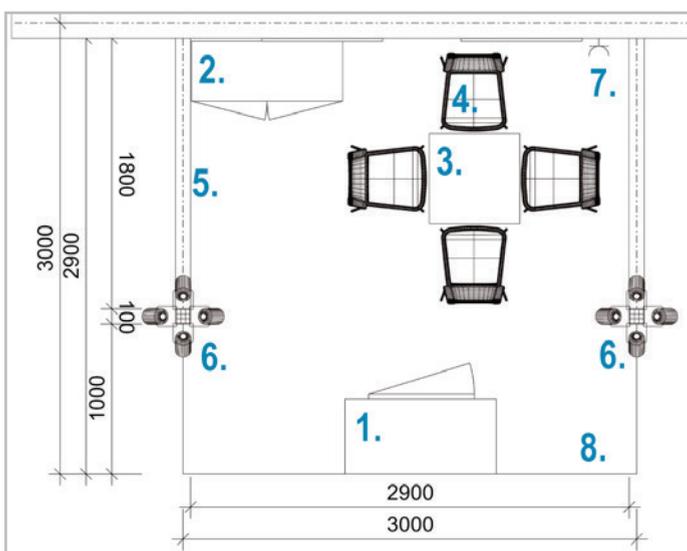
Leistungen Beteiligungspaket A



Allgemeine Leistungen bei Paket A

- Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung sowie Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe
- Einheitliches Standdesign
- Informationszentrum mit allgemeinem Dolmetscherdienst und PC mit Internetanschluss
- Einrichtung einer Besprechungs- bzw. Servicelounge

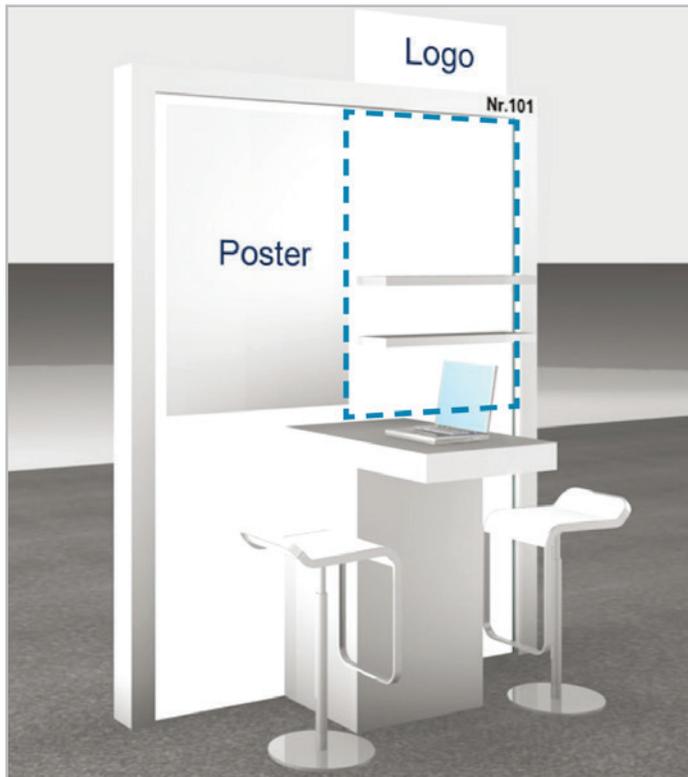
- A. Logo Hauptaussteller
- B. Logo erster Unteraussteller
- C. Logo zweiter Unteraussteller
- D. Standnummer, beidseitig



Grundriss

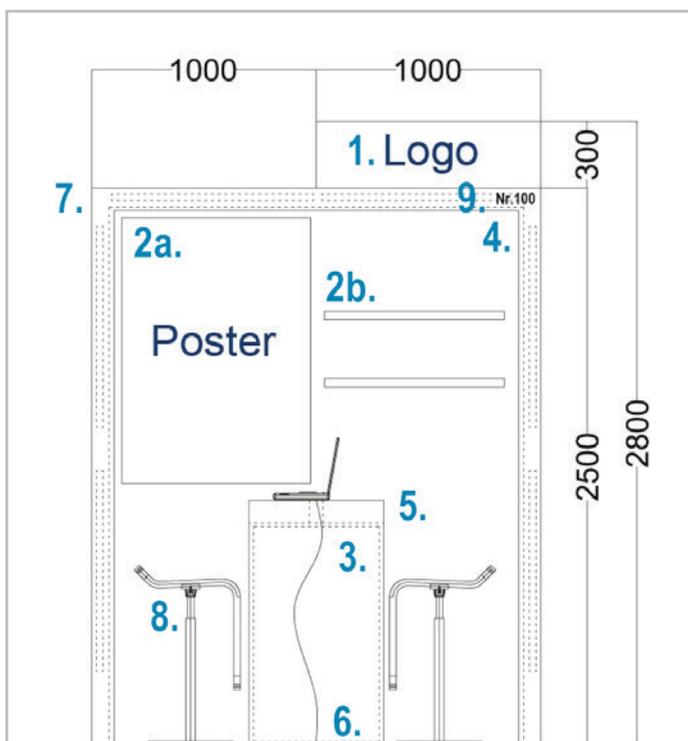
1. Infotheke, weiß mit Firmenlogo und Standnummer
2. Sideboard, weiß, abschließbar
3. Besprechungstisch, weiß
4. Vier Stühle, weiß
5. Wandbau H = 2,50 Meter, weiß
6. Drei Strahler 150 W
7. Steckdose 2 KW
8. Teppichboden, dunkelgrau

Leistungen Beteiligungspaket B



Allgemeine Leistungen bei Paket B

- Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung sowie Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe
- Einheitliches Standdesign
- Informationszentrum mit allgemeinem Dolmetscherdienst und PC mit Internetanschluss
- Einrichtung einer Besprechungs- bzw. Servicelounge



Frontansicht

1. Firmenlogo
- 2a. Fläche für Poster DIN A0
- 2b. Zwei Ablagen 90 x 20 cm oder zweites Poster DIN A0
3. Unterschrank, 60 x 50 x 110 cm abschließbar, weiß
4. Rückwand 2,50 x 2,00 m, weiß
5. Tisch 110 x 60 cm, weiß
6. Steckdose 2 KW (innen)
7. Umlaufende indirekte Beleuchtung
8. Zwei Barhocker
9. Standnummer

Anmeldeformular

Wod-Kan 2018
Bydgoszcz/ Polen
05. - 07.06.2018

Veranstalter:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Geförderter Bayerischer
Firmengemeinschaftsstand

Bitte einsenden an:
NürnbergMesse GmbH
International Pavilions
Messezentrum

vertreten durch: Bayern International GmbH
in Zusammenarbeit mit: IHK Schwaben,
Durchführung:
NürnbergMesse GmbH, International Pavilions
Ansprechpartnerin: Sabine Storm
Tel. +49 (0)911.86 06-82 62
E-Mail: sabine.storm@nuernbergmesse.de

90471 Nürnberg

Fax: +49 (0)911. 86 06-86 94

Anmeldeschluss:
14.12.2017

Aussteller Firma USt-IdNr.: Straße PLZ, Ort Geschäftsführer: Ansprechpartner: * abweichende Rechnungsanschrift	Telefon: Telefax: Telefon Durchwahl: Email: Internet:
--	---

Benötigte Fläche

Wir bestellen verbindlich
(bitte m² eintragen)

m² Paket A →

Wir bestellen verbindlich
(bitte ggf. ankreuzen)

Paket B
(Infodesk) →

Bei konzerngebundenen Unternehmen gilt der Konzernumsatz
siehe Allgemeine Leistungen bei Paket A und Paket B
²Zu Vollkosten (staatliche Stellen...) - siehe Allgemeine Teilnahmebedingungen
4.14

Der Beteiligungsbeitrag pro m² beträgt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> bis 50 Mio. EURO ¹	175,00 EURO
<input type="checkbox"/> über 50 Mio. bis 125 Mio. EURO ¹	240,00 EURO
<input type="checkbox"/> über 125 Mio. EURO	320,00 EURO (Vollkosten) ²
Anmeldegebühr / Katalogeintrag	65,00 EURO
In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer	

Der Beteiligungsbeitrag¹ pro Infodesk beträgt bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> bis 50 Mio. EURO ¹	660,00 EURO
<input type="checkbox"/> über 50 Mio. bis 125 Mio. EURO ¹	900,00 EURO
<input type="checkbox"/> über 125 Mio. EURO	1.195,00 EURO (Vollkosten) ²
Anmeldegebühr / Katalogeintrag	65,00 EURO
In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer	
¹ Inklusive finanzieller Förderung	

Ausstellungsstücke (Art, Maße und Gewichte):

- Bild- und Postermaterial
 Kleinexponate und Muster
 Maschinen in Betrieb nicht in Betrieb

Vertretung im Veranstaltungsland:

Wir haben die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und Leistungen bei Paket A und Paket B gelesen und erkennen diese an. Wir verpflichten uns, nur Produkte auszustellen, die in Bayern bzw. in bayerischer Lizenz hergestellt wurden.

Der Eingang der rechtsverbindlich unterschriebenen De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen mit der Anmeldung ist Voraussetzung für eine Förderung, ansonsten ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.

Mit dieser Anmeldung ist nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung eine Anzahlung von 20 % des Beteiligungsbeitrags- und der anfallenden Gebühren ggf. zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer fällig.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (Stand 01.04.2017)

für Bayerische Messebeteiligungen (Firmengemeinschaftsstände und KonferenzPlus) im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms an Messen und Ausstellungen im Ausland.

1. Veranstalter

Veranstalter von Bayerischen Messebeteiligungen im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms an Messen und Ausstellungen im Ausland ist der Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologien, München, dieses vertreten durch die Bayern International GmbH.

2. Durchführung, Vertragspartner der Teilnehmer, ausschließliche Geltung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen

2.1 Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Bayerischen Messebeteiligungen beauftragt der Veranstalter spezialisierte Unternehmen (Durchführungsgesellschaften), die im Rahmen dieser "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" gegenüber den Teilnehmern im eigenen Namen handeln. Die Verträge über die Teilnahme an Bayerischen Messebeteiligungen kommen deshalb ausschließlich zwischen den Teilnehmern und der sich aus den Anmeldeunterlagen ergebenden Durchführungsgesellschaft zustande.

2.2 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme an Bayerischen Messebeteiligungen im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms des Freistaates Bayern an Messen und Ausstellungen im Ausland. Soweit in den Anmeldeunterlagen der Durchführungsgesellschaft bzgl. der einzelnen Veranstaltungen Regelungen enthalten sind, die von diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, haben diese Regelungen Vorrang vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, deren Geltung aber im Übrigen unberührt bleibt. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teilnehmer finden auch dann keine Anwendung, wenn die Durchführungsgesellschaft diesen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

3. Anmeldung, Teilnahme

Zur Teilnahme an den Veranstaltungen können sich ausschließlich Unternehmer und Unternehmen (im folgenden gemeinsam „Unternehmen“) aus Bayern deren ausländische und inländische Niederlassungen und Vertretungen, und bayerische Niederlassungen oder Vertretungen außerbayerischer Unternehmen anmelden, sowie außerbayerische Unternehmen, die einen Produktionsstandort in Bayern haben und dies glaubhaft darlegen. Maßgeblich für die bayerischen Unternehmen bzw. bayerische Niederlassungen oder Vertretungen außerbayerischer Unternehmen ist der Eintrag in einem bayerischen Handelsregister, Handwerksregister, oder vergleichbarem Register, soweit der Unternehmer oder das Unternehmen in einem solchen Register eingetragen ist. Die Anmeldung muss auch im Falle einer Teilnahme der Niederlassung oder Vertretung durch und im Namen des Unternehmens selbst erfolgen. Die Nachweispflicht hierüber trifft die Teilnehmer. Liegt keine Eintragung vor, ist entscheidend, ob das Unternehmen seinen Hauptsitz und seine schwerpunktmäßige Geschäftstätigkeit in Bayern hat. Im Zweifel liegt die Entscheidung hierüber im Ermessen des Freistaates Bayern. Zur Teilnahme sind auch staatliche Stellen (z.B. Universitäten, Cluster) des Freistaates Bayern berechtigt.

Unternehmen, die Waren anbieten, sind nur zur Teilnahme berechtigt, wenn sie auch Waren anbieten, welche nach Ziff. 10 im Rahmen der Veranstaltung angeboten oder beworben werden dürfen.

4. Anmeldeverfahren, Zulassung

4.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Bayerischen Messebeteiligung erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars und der den Anmeldeunterlagen beigefügten „De-minimis“-Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft unter Anerkennung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular der jeweiligen Messebeteiligung. Bedingungen und Vorbehalte von Seiten der Teilnehmer bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt. Die Angaben im Anmeldeformular sind subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I Seite 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-J).

4.2 Die Teilnahme der Unternehmen bedarf der ausdrücklichen Zulassung bzw. Nichtzulassung durch die Durchführungsgesellschaft. Die Anmeldung ist bis zur Zulassung oder der Benachrichtigung über die Nichtzulassung durch die Durchführungsgesellschaft verbindlich, höchstens jedoch 2 Monate nach dem sich aus dem Anmeldeformular ergebenden Anmeldeschluss.

Die Durchführung von Bayerischen Messebeteiligungen steht bis zur Zulassung der Teilnehmer unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Anmeldung einer ausreichenden Anzahl berechtigter Unternehmen. Die angemeldeten Unternehmen werden bei Nichtdurchführung unverzüglich informiert.

4.3 Der Eingang der Anmeldung wird von der Durchführungsgesellschaft schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.

4.4 Für die Teilnahme an einer Bayerischen Messebeteiligung stehen die folgenden zwei Beteiligungsformen zur Verfügung, die von dem sich anmeldenden Unternehmen im Rahmen der Anmeldung auszuwählen sind:

Paket A: Der gewünschte Flächenbedarf wird durch das Unternehmen angegeben. Die Mindestgröße des Standes beträgt 9m². Maximal förderfähig sind 30m², die darüber hinaus angemietete Fläche wird zu vollen Kosten berechnet. Das angemeldete Unternehmen erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass die Anmeldung im Falle nicht ausreichender Flächen auch für eine geringere als die angemeldete Fläche bei anteiliger Reduzierung des Teilnahmebeitrages verbindlich ist, soweit die verbleibende Fläche mindestens 50 % der angemeldeten Fläche und nicht weniger als 9 Quadratmeter beträgt.

Paket B: Infodesk von ca. 2 qm. Bei Paket B sind nur Kleinexponate sowie max. 20 kg Prospektmaterial möglich. Es können mehrere Standeinheiten angemietet werden.

Bei Konferenz Plus angebotene Beteiligungsformen (siehe Teilnahmeunterlagen).

4.5 Angemeldete Unternehmen können nur zur Teilnahme an der bayerischen Messebeteiligung zugelassen werden, sofern sie die in diesen "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" genannten Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen und sofern ihr Ausstellungsgut nach pflichtgemäßer Einschätzung der Durchführungsgesellschaft dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Bayerischen Messebeteiligung entspricht. Da außerdem die zur Verfügung stehende Fläche beschränkt ist, behält sich die Durchführungsgesellschaft vor, in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen und deren Flächenbedarf die Zahl der Teilnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu begrenzen und damit angemeldete Unternehmen von der Teilnahme auszuschließen und/oder die Standfläche je Teilnehmer zu reduzieren. Wobei auch die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen bei der Auswahl angemessen berücksichtigt wird. Unabhängig davon können Unternehmen von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn hierfür hinreichende Gründe vorliegen, insbesondere wenn dies der Veranstaltungszweck erfordert, wie z.B. die Branchenzusammensetzung der Teilnehmer, oder, wenn das Unternehmen mit der Bezahlung der Leistungen bei früheren Bayerischen Messebeteiligungen oder früheren Veranstaltungen zur Förderung der Außenwirtschaft bayerischer Unternehmen in Verzug geraten ist oder bei einer früheren Bayerischen Messebeteiligung sonstige schwere Vertragsverletzungen von Seiten des Teilnehmers vorliegen.

4.6 Mit der Übersendung der Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft ist der Vertrag zwischen der Durchführungsgesellschaft und dem Teilnehmer geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist die Durchführungsgesellschaft nicht verantwortlich.

4.7 Nach Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft bleibt der Teilnahmevertrag und insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebetrages auch dann bestehen, wenn Einfuhrwünschen des Teilnehmers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Teilnehmer oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4.8 Sollte die Durchführungsgesellschaft ohne Verschulden gezwungen sein nach der Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, ist sie hierzu berechtigt, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der Durchführungsgesellschaft angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und
- dem Teilnehmer eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird oder
- sonstige unausweichliche, nicht von der Durchführungsgesellschaft zu beeinflussende Gründe, insbesondere rechtliche oder gesetzliche Regelungen, dies notwendig machen.

Im Falle der Flächenreduzierung erfolgt eine entsprechende Anpassung des Teilnahmeentgelts.

4.9 Stände werden dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der Durchführungsgesellschaft vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Teilnehmer über die in Nummer 8.04 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

4.10 „De-minimis“-Beihilfen: Bayerische Unternehmen, die zu geförderten Teilnahmeleistungen an Bayerischen Messebeteiligungen teilnehmen, erhalten durch die Landesförderung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Nähere Einzelheiten siehe „Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe“ und „De-minimis-Bescheinigung“.

- 4.11 Überschreitet der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Unternehmen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie EUR 200.000 bzw. EUR 100.000, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.
- 4.12 Wird vom Unternehmen keine „De-minimis“ Erklärung vorgelegt bzw. wurde der Höchstbetrag ausgeschöpft, ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.
- 4.13 Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben in der „De-minimis“ Erklärung, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.
Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen die Angaben zu bisherigen „De-minimis“ Förderungen.
- 4.14 Eine Teilnahme des Messeveranstalters der Auslandsmesse selbst, oder mit diesem verbundene Unternehmen, sowie Unternehmen die Messediensleistungen im Zusammenhang mit der Auslandsmesse erbringen ist nur zu Vollkosten möglich. Gleiches gilt für staatliche Stellen (z.B. Universitäten, Cluster) und Unternehmen, bei denen die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss ausübt.

5. Hauptaussteller / Unteraussteller

- 5.1 Hauptaussteller ist der Teilnehmer, der die Standfläche im eigenen Namen anmietet. Unteraussteller sind Teilnehmer, die auf der vom Hauptaussteller gemieteten Fläche - neben diesem mit eigenem Personal und Ausstellungsgut vertreten sind, oder - die mit eigenem Ausstellungsgut oder nach Prospekten oder sonstigen Drucksachen durch den Hauptaussteller vertreten werden, ohne selbst Aussteller zu sein.
- 5.2 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner, den Hauptaussteller, überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Durchführungsgesellschaft berechtigt, die von ihm vorher namentlich zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. Der Unteraussteller obliegt vorbehaltlich der abweichenden Regelung in 5.03. Satz 2 denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller, insbesondere auch Ziff 10. Die Durchführungsgesellschaft erteilt die Zustimmung erst dann, wenn die in Betracht kommenden Unteraussteller schriftlich die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ gegenüber der Durchführungsgesellschaft anerkannt haben.
Die Zulassung eines Unterausstellers liegt im freien Ermessen der Durchführungsgesellschaft.
- 5.3 Bei **Paket A** ist immer eine Fläche von mindestens 3m² durch den Hauptaussteller zu belegen. Außerdem können maximal zwei Unteraussteller teilnehmen, die ebenfalls jeweils mindestens 3m² belegen müssen. Pro Hauptaussteller darf ein nichtbayerisches Unternehmen als Unteraussteller teilnehmen. Die von einem nichtbayerischen Unternehmen belegte Fläche wird dem Hauptaussteller zu Vollkosten (d.h. unter Herausrechnung der Förderung) verrechnet. Nichtbayerischen Unternehmen werden Kosten, die zusätzlich zu den Kosten des Hauptausstellers anfallen, unmittelbar durch die Durchführungsgesellschaft in Rechnung gestellt.
- 5.4 Bei **Paket B** werden keine Unteraussteller zugelassen.
- 5.5 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Nach der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Beteiligungsbeitrages basierend auf der gewünschten Fläche – und der anfallenden Gebühren zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller zu leisten. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung von der Durchführungsgesellschaft sofort fällig. Der in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das auf der Anzahlungsrechnung genannte Konto zu überweisen. Der Restbetrag zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller ist bei Zulassung nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Höhe des Beteiligungspreises und der Gebühren sind im Anmeldeformular festgelegt.
- 6.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Es gelten die Rechtsfolgen nach 8.04 und 8.06 entsprechend.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch die Teilnehmer ist nur mit Forderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Abtretung von Forderungen gegen die Durchführungsgesellschaft ist ausgeschlossen.

8. Rücktritt/Nichtteilnahme

- 8.1 Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- über das Vermögen des Teilnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Teilnehmer die Durchführungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten, oder
 - die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde, oder
 - die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen sind oder
 - die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- Die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche der Durchführungsgesellschaft bleiben unberührt.
- 8.2 Bis zum Anmeldeschlusstermin ist der Widerruf durch das angemeldete Unternehmen möglich. Entscheidend ist der Eingang der Widerrufserklärung bei der Durchführungsgesellschaft vor Ablauf des Anmeldeschlusstages.
- 8.3 Nach Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung ist das angemeldete Unternehmen zum Widerruf von seiner Anmeldung berechtigt, es verfällt aber die geleistete Anzahlung, jedoch höchstens € 250,-.
- 8.4 Nach der Zulassung ist – außer in den Nr. 14.02 genannten Fällen - ein Rücktritt nur in den gesetzlich geregelten Fällen möglich. Verzichtet der Teilnehmer gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er
- wenn er nicht nachweist, dass der Durchführungsgesellschaft kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist,
 - den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft nicht anderweitig vermietet werden kann,
 - 40 % des Beteiligungsbeitrages, höchstens jedoch € 500,- zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft anderweitig vermietet werden kann. Der Austausch von nicht vermieteten Flächen durch die Durchführungsgesellschaft zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 8.5 Der Teilnehmer muss durch einen Unternehmensvertreter persönlich am Messestand vertreten sein. Ist das Unternehmen nicht durch einen Vertreter auf der Messe präsent und liegt der Durchführungsgesellschaft keine schriftliche Absage vor Beginn der Messe vor, so sind von dem Unternehmen für den Stand Vollkosten zu tragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.
- 8.6 Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft wirksam.

9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung, baulicher Zustand, Sicherheit

- 9.1 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Leistungen Beteiligungspaket A und B (bei Konferenz Plus nur Paket B) aus den Anmeldunterlagen genannten Leistungen des Veranstalters der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Teilnehmers. Bei der Standgestaltung durch den Teilnehmer darf die Standgröße bzw. Rahmengestaltung nicht überschritten oder verdeckt werden. Bei Paket B dürfen nur die Ablageflächen für Exponate genutzt werden. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft maßgebend. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, kann von der Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Teilnehmers entfernt oder geändert werden.
- 9.2 Der Messestand sowie sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen den Teilnehmern für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen nicht beschädigt werden. Durch den Teilnehmer zu vertretende Beschädigungen der Bauteile werden zu Kosten des Teilnehmers repariert oder neu beschafft.
- 9.3 Weder die Veranstalter noch die Durchführungsgesellschaft sind für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials verantwortlich.
- 9.4 Weder die Veranstalter noch die Durchführungsgesellschaft sind für die Sicherheit der Ausstellungsgüter verantwortlich.

10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

- 10.1 Auf den Messebeteiligungen dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Bayern hergestellt wurden. Soweit Produkte in anderen deutschen Bundesländern oder im Ausland hergestellt wurden, dürfen diese nur ausgestellt werden, wenn die Herstellung durch eine Niederlassung oder Vertretung eines bayerischen Unternehmens oder in Lizenz eines bayerischen Unternehmens erfolgt ist. Produkte, deren Ausstellung danach nicht zulässig ist, die aber als Ergänzung zu von dem selben Unternehmen zeitgleich ausgestellten Produkten aus bayerischer Herstellung notwendig sind, können nach Zustimmung der Durchführungsgesellschaft im Einzelfall zugelassen werden, wenn dieses Ergänzungsprodukt nach Ermessen der Durchführungsgesellschaft in einem für ein Ergänzungsprodukt angemessenen Größen- und Wertverhältnis zu dem Hauptprodukte bayerischer Herkunft steht.
- 10.2 Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen.
- 10.3 Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden.

- 10.4 Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 10.5 Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrungenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge sind über die Durchführungsgesellschaft an ihn zu richten. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgegenstände enthalten.
- 10.6 Werden nicht zugelassene Waren ausgestellt, kann die Durchführungsgesellschaft die unverzügliche Entfernung dieser Waren auf Kosten des Teilnehmers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung der Waren nicht unverzüglich, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EURO fällig.
- 10.7 Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Die Veranstalter und die Durchführungsgesellschaft sind insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Teilnehmern eingetreten sind verantwortlich. Bei Fragen der Beweissicherung ist die Durchführungsgesellschaft im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgegenstände und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgegenstände bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgegenstände und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Teilnehmers. Jegliche Verantwortung der Durchführungsgesellschaft oder des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

12. Versicherung und Haftpflicht der Teilnehmer, Beschränkung der Haftung gegenüber den Teilnehmern

- 12.1 Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Teilnehmers. Der Teilnehmer verpflichtet sich, für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.
- 12.2 Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 12.3 Die Durchführungsgesellschaft haftet gegenüber dem Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 12.4 Die Durchführungsgesellschaft haftet ferner gegenüber dem Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag über die Teilnahme, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Für die Verletzung dieser wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, sofern der Durchführungsgesellschaft keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.
- 12.5 Für die schuldhaftige Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) haftet die Durchführungsgesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.6 In den in Ziff. 12.03 bis 12.05 nicht genannten Fällen ist die Haftung der Durchführungsgesellschaft wegen der Verletzung von vertraglichen Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 12.7 12.03 bis 12.07 findet auch Anwendung wenn die Durchführungsgesellschaft Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.
- 12.8 Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Haftung des Veranstalters besteht, gelten die Haftungsbeschränkungen der 12.03 – 12.07 auch für die Haftung des Veranstalters.

13. Rundschreiben

Die Teilnehmer werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Bayerischen Messebeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Teilnehmer zu vertreten.

14. Vorbehalt

- 14.1 Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes über die auszustellenden Waren und die Messstände, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter und die Durchführungsgesellschaft haften

deshalb nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

- 14.2 Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, die Bayerische Messebeteiligung zeitlich zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, die weder die Durchführungsgesellschaft noch der Veranstalter zu vertreten hat, d.h. insbesondere höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle dieser Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Absage oder Schließung keinen Anspruch auf Schadenersatz. In dem Umfang, in dem das Interesse des Ausstellers infolge einer solchen Maßnahme an der Veranstaltung aus objektiv angemessenen Gründen entfallen ist und er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche verzichtet, kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber der Durchführungsgesellschaft zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle die Rechtsfolge nach Nr. 8.03. Im Falle einer Verschiebung oder ersatzlosen Absage der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haften weder der Veranstalter der Beteiligung noch die Durchführungsgesellschaft für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

15. Schlussbestimmungen, Verjährung

- 15.1 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die Leistungen Beteiligungspaket A und B verwiesen, die die Leistungsbeschreibung enthalten und Bestandteil der Anmeldeunterlagen sind.
- 15.2 Hat der Teilnehmer der Durchführungsgesellschaft Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der "Leistungen Beteiligungspaket A und B" erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 15.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft.
- 15.5 Ansprüche gegen den Veranstalter oder die Durchführungsgesellschaft verjähren 18 Monate nachdem der Anspruch entstanden ist und der Teilnehmer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 15.6 Unabhängig von den in 15.07 genannten Voraussetzungen verjähren Ansprüche jedenfalls 5 Jahre nach dem letzten Tag der Veranstaltung.
- 15.7 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen für die Bayern International nach Ziff. 12 haftet bleibt von der Regelung in Ziff. 15.07 und 15.08 ausgenommen und richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bitte die De-minimis Erklärung zusammen mit dem Anmeldeformular vorlegen, damit Sie die finanzielle Förderung erhalten.

Unternehmen:

Bayerische Firmengemeinschaftsbeteiligung an der

Wod-Kan 2018, 05. - 07.06.2018, Bydgoszcz / Polen

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung
als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹**

(Stand: 04/2017)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

nein ja, folgende *(bitte ausfüllen)*.....

Angaben zum Unternehmen

a) Das antragstellende Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.

nein ja

b) Das antragstellende Unternehmen ist ein „einziges Unternehmen“²:

ja nein

Bitte zur Beantwortung dieser Frage Endnote 2 beachten.

c) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

ja nein

d) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

ja nein

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung⁴ gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: *(Bescheinigungen beifügen)*.

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. Vertrags	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) bitte ankreuzen 1.De-minimis-VO (Regelfall) Weitere De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben: Nr. 2. DAWI Nr. 3. Fischerei Nr. 4. Agrar		Form der Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme/ Subventionswert in EUR
		De-minimis-VO	Weitere -De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben.		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
					Summe

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **(DAWI-) De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt)	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4) bitte ankreuzen 1.De-minimis-VO (Regelfall) Weitere De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben: Nr. 2. DAWI Nr. 3. Fischerei Nr. 4. Agrar		Art der beantragten Beihilfe	Beantragte Fördersumme/ Subventionswert / in EUR
		De-minimis-VO	Weitere -De-minimis-VO. Bitte Nr. angeben.		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	Nr. <input type="checkbox"/>		
					Summe

Wichtige Hinweise:

a) Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse 1a) – c)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bay. Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 45-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

2. Änderungen sind [dem Bayerischen Wirtschaftsministerium] vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Antrag stellenden Unternehmens

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung). Für nähere Erläuterungen wird auf die „Häufig gestellten Fragen“ verwiesen.

² Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-VO n.F. erstmals eine abschließende Regelung:

(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

³ Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

⁴ Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

„**DAWI-De-minimis-Verordnung**“: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9)

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 193, 28.6.2014, S.45)

⁵ Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABL L 124 vom 20.05.2003, S.36); sog. KMU-Empfehlung.

Erläuterungen zur Abwicklung der „De-minimis-Erklärung und Bescheinigung“ für die Durchführungsgesellschaften

Stand April 2017

Form:

- Formulare wurden als schreibgeschützte Dateien erstellt: Formulare mit fixierten Adressfeldern sind im Extranet für die Durchführungsgesellschaften abrufbar.
- Bescheinigung nur 1 Seite (Vorder- und Rückseite bedruckt)
- Formulare immer auf weißem Papier, nicht gelocht und „sauber“ kopiert
- Bescheinigung bitte immer mit Ansprechpartner in der jeweiligen Firma im Adressfeld ausfüllen.
- Unterschriebene Erklärung muss von der Durchführungsgesellschaft zusammen mit der Anmeldung an BI geschickt werden.
- Aktenzeichen in der Bescheinigung nur wenn sowieso bekannt, sonst kann der Messename angegeben werden.

Inhalt:

1. De-minimis Erklärung

1.1 Grobe Fahrlässigkeit ausschließen

- Das StMWMi/BI müssen sicherstellen, dass ein Unternehmen bei einer Messeteilnahme die Förderhöchstsumme bei diesem Projekt nicht überschreitet. Deshalb ist es äußerst wichtig, dass die „De-minimis-Erklärung“ vom Unternehmen zusammen mit der Anmeldung vorgelegt wird. BI prüft aufgrund der Angaben in der Erklärung bereits zu diesem Zeitpunkt, ob die Förderhöchstsumme bei diesem Projekt nicht überschritten wird. Im Falle, dass die Förderhöchstsumme bereits ausgeschöpft ist, ist eine Teilnahme an der Messe nur zu Vollkosten möglich. Dies sollte dem Unternehmen bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung mitgeteilt werden können.
- Prüfung der Angaben/Fördersumme durch BI, aber die Verantwortung für Richtigkeit der Angaben liegt beim jeweiligen Unternehmen.
- Wenn Unternehmen trotz offensichtlich bekannter (vielleicht sogar mehrmaliger) Teilnahme am Messebeteiligungsprogramm keine Förderung in der Erklärung angeben, muss durch BI nachgefragt werden, um „grobe Fahrlässigkeit“ seitens BI auszuschließen.

1.2 Kumulierung von Beihilfen

- Erhält ein Unternehmen für dieselbe Messe noch andere Beihilfen, dann kann es entscheiden, ob die vom StMWi gewährte Beihilfe (Messeförderung) damit kumuliert (addiert) wird.
- Eine De-minimis-Beihilfe und eine DAWI-De-minimis-Förderung können kumuliert werden.
- Wenn beide Fragen nicht beantwortet werden, können wir vom Regelfall ausgehen, nämlich dass die beantragte Beihilfe nicht kumuliert wird und es braucht nicht beim Unternehmen nachgefasst werden.
- Wenn das Unternehmen ankreuzt, dass die Beihilfen kumuliert werden, dann muss vom StMWi geprüft werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen, z.B. De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Förderung, die zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. In diesem Fall sind von der DFG Informationen über die weitere Beihilfe beim Unternehmen ein zu holen und zur Weiterleitung an das StMWi an BI zu geben.

1.3 Angaben zum Unternehmen

Neu: Angaben wurden erweitert um Definition eines „einzigsten Unternehmens“ durch Übernahme von Kriterien des „verbundenen Unternehmens“ aus der KMU-Empfehlung (siehe Erklärung unter Abs. 2).

Was ist ein einziges Unternehmen?

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

1.4 Bei Fusionen und Übernahmen (siehe Erklärung unter Abs. 8 und 9)

- Neu: Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden.
- Neu: Wird ein Unternehmen in zwei oder mehrere separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen.

1.5 Rechtsgrundlage ankreuzen

- Neu: Vom Unternehmen sollte in der Erklärung angekreuzt werden, ob es sich um eine De-minimis Förderung (Regelfall!) oder eine weitere De-minimis Förderung handelt. Weitere De-minimis Förderungen können sein: Nr. 2: DAWI- De-minimis Förderung, Nr. 3: Fischerei und Nr. 4: Agrar. handelt. Der Regelfall ist eine De-minimis Förderung nach Nr. 1.
- Wenn bei Rechtsgrundlage Nichts angekreuzt wurde, dann können wir vom Regelfall (Nr. 1) ausgehen und es braucht nicht beim Unternehmen nachgefasst werden

1.6 Sonderfall bei DAWI-De-minimis-Förderung

Bei einer DAWI-De-minimis-Förderung erbringen Unternehmen eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis-VO). Dabei handelt es sich z.B. um Gesundheitsdienstleistungen, Altenpflege und andere soziale Dienste. Im Grundfall ist eine DAWI-De-minimis-Förderung bis 300.000 EUR und im Sonderfall bis 500.000 EUR möglich.

1.7 Beihilfen eines Jahres können in einer Summe zusammengefasst in eine Zeile eingetragen werden.

2. De-minimis-Bescheinigung

- Im Falle einer Kumulierung von De-minimis Beihilfen und DAWI-De-minimis-Förderung wird die Frage, ob die Bestimmungen und Förderhöchstgrenzen mit anderen Beihilfen eingehalten werden, vom StMWi geprüft und angekreuzt.
- Bitte die De-minimis Bescheinigungen wie bisher vorbereiten und in der Regel den Grundfall ankreuzen.

- Ausnahme: DAWI-De-minimis-Förderung: Im Sonderfall ist bei einer DAWI-De-minimis-Förderung eine Förderung bis zu 500.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren möglich. In diesem Fall bitte Sonderfall anzukreuzen.
- Nach einem Rücktritt von der Anmeldung zu einer Messe (egal zu welchem Zeitpunkt) wird dem Unternehmen keine Bescheinigung ausgestellt.
- Die Fördersumme entspricht der Summe der direkten finanziellen Förderung; der Subventionswert ist die Summe aus zusätzlichen Honorarleistungen (im Zusammenhang mit AWZ-Projekten, z.B. Dolmetscherdienst, Beratungsdienst etc.) und der direkten Fördersumme und ist somit immer höher, als die direkte Fördersumme. Wenn beide angegeben werden ist der Subventionswert entscheidend für die Berechnung der Restfördermöglichkeit.
- Höhe der verbleibenden Restfördermöglichkeit (mit Unterpunkten „...war daher zu kürzen auf... bzw. konnte ungekürzt erfolgen...“) und das Datum (1. Tag der Messe) müssen von der DFG ausgefüllt werden.
- Bitte die De-minimis Bescheinigungen zusammen mit dem KVA an BI schicken und nicht vorher wegen evtl. Änderungen.
- Angaben von verloren gegangenen Bescheinigungen sollten bei den DFGn noch abgerufen werden können.

3. Erläuterungen für Antragsteller einer „De-minimis-Beihilfe (Häufig gestellte Fragen)

Das Dokument `Erläuterungen für Antragsteller einer „De-minimis-Beihilfe“...` bitte immer als Anlage mit der De-minimis-Erklärung an die Unternehmen verschicken.

4. Anwendung der aktualisierten Unterlagen ab 01.01.2018

Wir bitten Sie, für alle Messebeteiligungen ab dem 1. Januar 2018 ausschließlich die aktuellen De-minimis-Unterlagen zu verwenden.